

Satzung vom _____
zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Marienmünster vom 14.01.2022

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung am _____ die folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 14.01.2022 beschlossen.

I.

§ 17 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

§ 17
Aschenbeisetzungen

(9) In einer Kolumbarienkammer können maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Die Kolumbarienkammer ist unter den verfügbaren Kammern frei wählbar. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Asche auf ein anonymes Grabfeld verbracht. Auf Antrag können auch vor Eintritt eines Sterbefalls Nutzungsrechte an einer oder mehreren Kolumbarienkammer/n erworben werden.

II.

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hingewiesen.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Widmung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den _____

gez.
Suermann
Bürgermeister